



Rundschreiben Nr. 01/2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Allgemeines</u>	3
a) <u>Steuererklärungsfristen 2015</u>	3
b) <u>Bundesrat stimmt Kontodaten austausch zu</u>	3
c) <u>Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages</u>	8
2. <u>Erbschaftsteuer</u>	9
a) <u>Erbschaftsteuer nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014</u>	9
b) <u>Handelsblatt: Schäubles wundersames Erbschaftsteuerplus</u>	11
c) <u>Keine Schenkung: Überhöhte Mietzahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung</u>	11
3. <u>Umsatzsteuer</u>	12
<u>Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung bei fehlender Aufzeichnung der Umsatzsteuer-ID-Nummer des Empfängers</u>	12
4. <u>Zweitwohnungsteuer in Hamburg</u>	12
5. <u>Gewerbsteuer</u>	13
<u>Erweiterte Kürzung bei Verkauf des einzigen Grundstücks ohne weitere Einkünfte und Tätigkeiten</u>	13
6. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	13
a) <u>Beachtlichkeit der vertraglichen Kaufpreisaufteilung für Gebäude-AfA</u>	13
b) <u>Gewerblicher Grundstückshandel bei Einbringung von Grundstücken in eine Personengesellschaft</u>	14
c) <u>Veräußerungsgewinn bei teilentgeltlichen Übertragungen – Vorlage an den Großen Senat</u>	14



	Seite
d) <u>Bewertung von Pensionsrückstellungen: Mögliche Verlängerung des Durchschnittszeitraum für die Zinsermittlung</u>	15
e) <u>Kosten eines Zivilprozesses im Allgemeinen keine außergewöhnliche Belastung (BFH)</u>	16
f) <u>Scheidungsfolgekosten als außergewöhnliche Belastung (Thüringer Finanzgericht)</u>	16
g) <u>Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen</u>	17
h) <u>Bilanzsteuerliche Behandlung von Zinsen auf Betriebssteuererstattungen und Nachforderungen nach § 233a AO</u>	17
i) <u>Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2016</u>	18
k) <u>Aufwendungen für Besuchsfahrten des Ehegatten keine Werbungskosten</u>	18
l) <u>Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier des Geburtstages und die Bestellung zum Steuerberater</u>	19
m) <u>Versorgungsausgleichszahlung an geschiedenen Ehegatten als vorweggenommene Werbungskosten</u>	19
n) <u>Nachweis einer Behinderung</u>	20
o) <u>Nachträgliche Lohnsteuerpauschalierung für geldwerte Vorteile</u>	20
p) <u>Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Renten dürfen besteuert werden</u>	20
r) <u>Kein Kindergeld für nicht ausbildungswillige Kinder</u>	21

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Allgemeines

a) Steuererklärungsfristen 2015

Für das Kalenderjahr 2015 sind die Erklärungen

- zur Einkommensteuer – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags -,
- zur Körperschaftsteuer – einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer -,
- zur Gewerbesteuer – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlusts und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsfortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags -,
- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 AStG

bis zum 31.05.2016 bei den Finanzämtern abzugeben.

Die Frist nach § 109 AO wird allgemein bis zum 31.12.2015 verlängert, wenn ein Steuerberater oder andere befugte Personen und Vereinigungen i.S.d. §§ 3 und 4 StBerG die Steuererklärung anfertigen. Den Finanzämtern bleibt zudem vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

FinMin Nordrhein-Westfalen, Erlass v. 04.01.2016 – S0320 – 1 – V A 2

b) Bundesrat stimmt Kontodaten austausch zu

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung 2015 am 18.12. zwei Gesetzentwürfen zugestimmt, mit denen der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Ziel der Gesetze ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung wirksamer als bisher bekämpfen zu können. Die Finanzverwaltungen der Vertragsstaaten sollen länderübergreifend steuerrelevante Informationen austauschen können, um der zunehmenden Anzahl von Möglichkeiten zur Steuerverkürzung aufgrund der steigenden Zahl internationaler Finanztransaktionen wirksam begegnen zu können.



Multilaterales Abkommen

Deutschland und 50 weitere Staaten hatten sich Ende Oktober 2014 in einem globalen Abkommen verpflichtet, sich ab Herbst 2017 gegenseitig über Auslandskonten von Privatpersonen zu informieren. Durch das Abkommen sollen auch Banken und Finanzinstitute verpflichtet werden, Informationen über Zinsen, Dividenden, Guthaben auf Konten oder Erlöse aus dem Verkauf von Finanzvermögen einer Behörde im eigenen Land zu melden. Inzwischen haben das Abkommen 78 Staaten unterzeichnet. Die aktuelle Liste der OECD enthält folgende Jurisdiktionen und Starttermine („MCAA-signatories“):

	Jurisdiction form which the competent authority is from	Intended first information exchange by: (annex F to the agreement)
1	Albania	September 2018
2	Andorra	September 2018
3	Anguilla	September 2017
4	Antigua und Barbuda	September 2018
5	Argentina	September 2017
6	Aruba	September 2018
7	Australia	September 2018
8	Austria	September 2018
9	Barbados	September 2017
10	Belgium	September 2017
11	Belize	September 2018
12	Bermuda	September 2017
13	British Virgin Islands	September 2017
14	Bulgaria	September 2017
15	Canada	September 2018
16	Cayman Islands	September 2017
17	Chile	September 2018
18	China	September 2018
19	Colombia	September 2017
20	Cook Islands	September 2018
21	Costa Rica	September 2018
22	Croatia	September 2017
23	Curacao	September 2017
24	Cyprus	September 2017
25	Czech Republic	September 2017
26	Denmark	September 2017
27	Estonia	September 2017
28	Faroe Islands	September 2017
29	Finland	September 2017
30	France	September 2017



31	Germany	September 2017
32	Ghana	September 2018
33	Gibraltar	September 2017
34	Greece	September 2017
35	Greenland	September 2017
36	Grenada	September 2018
37	Guernsey	September 2017
38	Hungary	September 2017
39	Iceland	September 2017
40	India	September 2017
41	Indonesia	September 2018
42	Ireland	September 2017
43	Isle of Man	September 2017
44	Italy	September 2017
45	Japan	September 2018
46	Jersey	September 2017
47	Korea	September 2017
48	Latvia	September 2017
49	Liechtenstein	September 2017
50	Lithuania	September 2017
51	Luxembourg	September 2017
52	Malta	September 2017
53	Marshall Islands	September 2018
54	Mauritius	September 2017
55	Mexico	September 2017
56	Monaco	September 2018
57	Monserrat	September 2017
58	Netherlands	September 2017
59	New Zealand	September 2018
60	Niue	September 2017
61	Norway	September 2017
62	Poland	September 2017
63	Portugal	September 2017
64	Romania	September 2017
65	Saint Lucia	September 2018
66	Saint Vincent and Greanadi- nes	September 2018
67	Samoa	September 2018
68	San Marino	September 2017
69	Seychelles	September 2017
70	Sint Maarten	September 2018
71	Slovak Republic	September 2017
72	Slovenia	September 2017
73	Southafrica	September 2017
74	Spain	September 2017
75	Sweden	September 2017



76	Switzerland	September 2018
77	Turks & Caicos Islands	September 2017
78	United Kindom	September 2017

Änderung der EU-Amtshilferichtlinie

Die EU-Mitgliedstaaten hatten sich zur Umsetzung bereits Ende 2014 auf den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch für Kapitaleinkünfte geeinigt und die Amtshilferichtlinie entsprechend geändert (Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU). Vergleichbare Abkommen der EU zum automatischen Kontodateninformationsaustausch sind inzwischen mit der Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Andorra und Monaco abgeschlossen worden.

Umsetzung in Deutschland

Sowohl das internationale Abkommen als auch die geänderte EU-Richtlinie bedürfen der nationalen Umsetzung. Das ist nun mit den beschlossenen Gesetzen erfolgt.

Mit dem „Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29.10.2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten“ (BR-Drucks. 565/15, BGB II 2015, 1630) wird der völkerrechtliche Vertrag in nationales Recht umgesetzt. Mit der Vereinbarung haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, bei Vorliegen der in der Vereinbarung vorgegebenen Voraussetzungen die für das Besteuerungsverfahren in den anderen Vertragsstaaten erforderlichen Informationen über Finanzkonten regelmäßig zu erheben und dem anderen Vertragsstaat automatisch zu übermitteln. Das Gesetz ermächtigt das BMF zudem, mit Staaten, die erst später der mehrseitigen Vereinbarung beitreten, den Regelungsgehalt der Vereinbarung durch Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrats) in Kraft zu setzen.

Mit dem „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 21.12.2015 (BR-Drucks. 566/15, BGBl I 2015, 2531) werden die Einzelheiten des automatischen Informationsaustauschs in Deutschland geregelt. Das Artikelgesetz enthält im Schwerpunkt das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG). Darin ist vorgesehen, dass das Bundeszentralamt für Steuern den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten die Daten nach dem gemeinsamen Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen elektronisch übermittelt. Dazu sind ihm zuvor die entsprechenden Daten von den nach diesem Gesetz verpflichteten Finanzinstituten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen.



Im Gegenzug wird das Bundeszentralamt die entsprechenden Daten von den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und von Drittstaaten entgegennehmen und an die zuständigen Landesfinanzbehörden weiterleiten.

Bei den zu übermittelnden Daten handelt es sich insbesondere um die Mitteilung von:

- Namen, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdaten und –ort jeder meldepflichtigen Person,
- Kontonummer,
- Jahresendsalden der Finanzkonten und gutgeschriebene Kapitalerträgen, einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen.

Die neuen Regeln zum Informationsaustausch gelten grundsätzlich für alle Konten. Das gilt auch für Bestandskonten und für Konten mit vergleichsweise geringen Beständen. Allerdings gibt es Unterschiede hinsichtlich der Ermittlungspflichten der Kreditinstitute in Bezug auf ausländische Kontoinhaber, je nachdem ob es sich um ein Konto mit einem Saldo von mehr oder weniger als 1 Mio. USD handelt. Für Neukonten gibt es generell etwas strengere Regeln. Ausnahmen vom Informationsaustausch gibt es nur in Sonderfällen. Die Datenerhebung erfolgt erstmals für das Steuerjahr 2016.

Das Bundeszentralamt wird die erforderlichen Informationen dann erstmals für das Steuerjahr 2016 im Jahr 2017 übermitteln. Ebenfalls in 2017 werden die meisten beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern. Die Übrigen folgen gemäß obiger Liste ab 2018.

Hinweis

Die USA haben sich bisher nicht zum OECD-Standard bekannt, haben aber mit vielen Ländern (darunter Deutschland) bilateral sog. FATCA-Abkommen geschlossen. Diese Abkommen starten bereits 2015 und führen in weiten Teilen zum Austausch von Kontodaten nach ähnlichen Grundsätzen. Mit Schreiben vom 03.11.2015 hat das BMF ein Anwendungserlassschreiben im Zusammenhang mit dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenem FATCA-Abkommen veröffentlicht (BStBl I 2015, 897). Es ist zu erwarten, dass die dort enthaltenen Regelungen zu weiten Teilen auch für den Kontoaustausch mit anderen Staaten übernommen werden.

Weitere Gesetzesinhalte

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze“ erfolgte noch die Aufnahme weiterer,



nicht in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Kontoaustausch stehenden Regelungen. Dazu gehören Änderungen zu § 7 Zerlegungsgesetz und zur Grunderwerbsteuer (neuer § 100a Kapitalanlagegesetzbuch). Die letztere Regelung sorgt dafür, dass bei der Abwicklung offener Immobilienfonds für inländische Grundstücke nicht wie bisher zweimal Grunderwerbsteuer entrichtet werden muss.

c) Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages

1. Nachdem das FG Niedersachsen das Verfahren 7 K 143/08, in welchem um die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes (SolZG) 1995 gestritten wird, mit Beschluss vom 21.08.2013 gemäß Art. 100 GG ausgesetzt und dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vorgelegt hat, ob das SolZG verfassungsmäßig ist (anhängig beim BVerfG: 2 BvL 6/14), bejaht das Gericht ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids über die Festsetzung des Solidaritätszuschlags (SolZ) (auch) für das Jahr 2012 wegen der Verfassungswidrigkeit des SolZG.
2. Die Aufhebung der Vollziehung ist nicht wegen eines fehlenden besonderen Aussetzungsinteresses der Antragsteller ausgeschlossen.

FG Niedersachsen, Beschluss vom 22.09.2015 – 7 V 89/14, Beschwerde eingelegt beim BFH: II H 91/15

I. Entschiedene Rechtsfragen

Wie bereits in einem anderen Hauptsacheverfahren, das den Veranlagungszeitraum 2007 betraf (7 K 143/08), äußerte der 7. Senat des FG Niedersachsen auch im vorliegenden, den Veranlagungszeitraum 2012 betreffenden Verfahren bereits bei der im AdV-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des SolZG, hob die Vollziehung des Bescheids über die Festsetzung des SolZ im Streitfall auf und gewährte den Antragstellern vorläufigen Rechtsschutz. In diesem Zusammenhang hat sich das FG sehr intensiv mit der umstrittenen Frage auseinandergesetzt, ob für die Gewährung der Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung ein besonderes berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erforderlich ist. Das FG Niedersachsen hat diese Frage im Ergebnis offengelassen, weil nach seiner Auffassung ein besonderes berechtigtes Interesse der Antragsteller an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vorliegt. Allein der Umstand, dass durch Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung von Bescheiden über die Festsetzung des SolZ erhebliche Einnahmeausfälle in Milliardenhöhe (ca. 13 Mrd. €) drohen, lässt nach Überzeugung des 7. Senats das individuelle Interesse der Antragsteller an einem



effektiven Rechtsschutz nicht hinter das öffentliche Interesse des Staates an einer geordneten Haushaltsführung zurücktreten.

II. Bedeutung für die Praxis

Es bleibt abzuwarten, ob sich das BVerfG nunmehr erstmalig inhaltlich mit der Problematik befassen wird.

Das Gericht hat nun durch die Aufhebung der Vollziehung im Besprechungsfall den „Druck“ auf das BVerfG erhöht, denn in den Fällen der Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung wird der Rechtsschutz unmittelbar und effektiv. Das bedeutet, dass der Steuerbürger sogleich erst einmal von der Zahlung des SolZ entlastet und gleichzeitig der Fiskus durch die Minderung der Steuereinnahmen belastet wird. Jedenfalls hatte der 7. Senat des FG Niedersachsen bereits in der Vergangenheit in Fällen, in denen es ebenfalls um die Verfassungsmäßigkeit einer bedeutenden Vorschrift ging (§ 9 Abs. 2 EStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2007 – sog. Pendlerpauschale), ebenfalls durch die Gewährung der AdV erhebliche Dynamik in die weitere Rechtsentwicklung gebracht und damit den Hang des BVerfG zu sog. profuturo-Entscheidungen gebremst. Bekanntlich hat bei der sog. Pendlerpauschale diese Verfahrensweise zu einer zeitnahen und rückwirkenden Aufhebung der verfassungswidrigen Vorschrift geführt.

Ob sich bei der vorliegenden Problematik des SolZG, bei der es um eine noch größere Breitenwirkung und steuerliche Auswirkung geht, eine ähnliche Dynamik entwickelt, wird auch davon abhängen, ob der BFH im Beschwerdeverfahren die Auffassung des FG teilt und insoweit wie bei der Pendlerpauschale Unterstützung leistet. Hier ist Skepsis angebracht, denn der II. Senat des BFH, der über die Beschwerde der Verwaltung urteilen wird, hat sich bislang – jedenfalls bezogen auf den Veranlagungszeitraum 2005 – für die Verfassungsmäßigkeit des SolZG ausgesprochen. Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde gem. §§ 93a, 93b BVerfGG ebenfalls nicht zur Entscheidung angenommen. Es bleibt abzuwarten, ob eine weitergehende Argumentation des 7. Senats des FG Niedersachsen und ein andere Veranlagungszeitraum (2012) ausreichend sind für ein Umdenken der BFH-Richter.

2. Erbschaftsteuer

a) Erbschaftsteuer nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014

Mit dem Urteil vom 17.12.2014 – BvL 21/12, GmbHR 2015, 88 hat das BVerfG das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz bekanntlich für gleichheitswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, das Recht bis zum 30.06.2016 verfassungskonform auszugestalten. Noch wird auf politi-



scher Ebene gerungen: Die Bundesregierung hat am 07.09.2015 ihren Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Am 25.09.2015 legte der Bundesrat dazu seine Stellungnahme vor.

Einige Punkte werden seither auf technischer Ebene diskutiert: Die Bundesregierung strebt beim Verwaltungsvermögenstest (§ 13b Abs. 2 ErbStG) einen Systemwechsel an und will eine Abgrenzung begünstigungsfähigen unternehmerischen Vermögens vom sonstigen, nicht begünstigten Vermögen vornehmen. Dabei soll eine Hauptweckprüfung erfolgen, die in der Praxis jedoch zu großer Rechtsunsicherheit führen dürfte. Der Bundesrat hält dagegen am praxisbewährten Verwaltungsvermögenstest fest. Aus Verhandlungskreisen ist zu hören, dass sich der Bundesrat hier wohl durchsetzen wird.

Hiergegen ist die Neuregelung der Verschonungsregelungen für mittlere und große Betriebsvermögen völlig offen. Einigkeit besteht augenscheinlich nur darin, die bisherigen Abschläge von 85 % (im Regelfall, § 13b Abs. 4 ErbStG) bzw. 100 % (bei Option, § 13a Abs. 8 Nr. 4 ErbStG) nur noch bis zur Höhe von 26 Mio. € zu gewähren. Für bestimmte Familienunternehmen soll unter – die Regelung praktisch völlig entwertenden – gewissen Voraussetzungen eine Schwelle von 52 Mio. € gelten. Darüber hinaus soll der Verschonungsabschlag nach dem Regierungsentwurf bis zur Höhe von 116 Mio. € (bzw. 142 Mio. € bei bestimmten Familienunternehmen) abschmelzen und bei Werten darüber hinaus nur noch 20 % (Regelfall) bzw. 35 % (Option) betragen: Alternativ ist eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung vorgesehen. Nach der Stellungnahme des Bundesrates soll die Abschmelzung bereits bei Erwerben von 34 Mio. € bis auf Null erfolgen und darüber hinaus nur noch eine Verschonungsbedarfsprüfung möglich sein. D.h. in jedem Fall: nur noch bei Erwerben von bis zu 26 Mio. € bleibt die alte Verschonung bestehen. Darüber hinaus wird es drastisch schlechter, wenn nicht eine individuelle Verschonung möglich ist. Damit gewinnt die Bewertungsebene, die bei den geltenden Verschonungsregeln praktisch weniger relevant war, überragende Bedeutung.

Zudem steigt die Zahl der Betriebe, die von Lohnsummenregelungen (§§ 13a Abs. 1 S. 2 unter Abs. 8 Nr. 1 ErbStG) erfasst werden: Die Freistellungsregeln des § 13a Abs. 1 S. 4 ErbStG soll nur noch bei Betrieben entfallen, die nicht mehr als drei Beschäftigte haben. Bei Betrieben von 4-10 bzw. 11-15 Beschäftigten sollen künftig verringerte Mindestlohnsummen gelten. Die Ausweitung des Lohnsummentests folgt dem Grunde nach den Vorgaben des BVerfG.

Vieles spricht also für eine Verschärfung des bestehenden Rechts, schon aus politischen Gründen. Oder kommt doch ein Niedrigsteuermodell ohne Ausnahmen für Betriebsvermögen? Finanzwissenschaftlich wäre dies sicher ein richtiger Schritt, den auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung befürwortet (Jahresgutachten



2015 und 2016, 11.11.2015, S. 373 f.). Bei niedrigen Steuersätzen und langfristiger Stundungsmöglichkeit wären Verschonungen weitergehend verzichtbar. In die politische Diskussion ist im November 2015 noch einmal Bewegung gekommen, und die Regierungsfractionen lassen Niedrigsteuermodelle vom BMF durchrechnen. So wünschenswert und richtig ein Flat Tax Modell wäre: Der Finanzminister hat sich bislang dem „minimalinvasiven Eingriff“ verschrieben. Eine weitergehende Reform käme einer Sensation gleich.

b) Handelsblatt:

Schäubles wundersames Erbschaftsteuerplus

Die vom Finanzminister Schäuble (CDU) geplante Erbschaftsteuerreform würden den Ländern Mehreinnahmen von 1,5 Mrd. € einzubringen. Wirtschaftsverbände wollen diese Erhöhung verhindern und fordern Nachbesserungen. Brisant ist die Zahl deshalb, weil Schäubles Ministerium im Gesetzentwurf die Zusatzeinnahmen mit nur 200 Mio. € beziffert hatte – langsam ansteigend bis 2020. Wie es auf Nachfrage im Ministerium hieß, gelte die Rechnung bis 2020 weiter. Die Mehreinnahmen von jährlich 1,5 Mrd. € würden erst nach einer zehnjährigen Übergangsphase erreicht. Der Grund dafür liegt in der Vorabreaktion der Betriebe: In der Erwartung, dass das BVerfG die Verschonung von Unternehmenserben nicht länger dulden würde, hatten die Schenkungen von Betriebsvermögen in den Jahren 2012 bis 2014 enorm zugenommen. Das Finanzministerium erwartet deshalb in den nächsten zehn Jahren ein deutlich geringeres Erbschafts- und Schenkungsteuervolumen (HB vom 15.12.2015 S. 9).

c) Keine Schenkung: Überhöhte Mietzahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung

Der Kläger ist Geschäftsführer einer GmbH. Seine Ehefrau ist Alleingesellschafterin. Er vermietete ein Grundstück und verschiedene Maschinen an die GmbH. Als der Betriebsprüfer feststellte, dass das Grundstück und die Maschinen zu einem überhöhten Mietpreis vermietet wurden, hat er veranlasst, dass der überhöhte Anteil als verdeckte Gewinnausschüttungen in den Körperschaftsteuerbescheiden der GmbH angesetzt wird.

Das FA hat aber in Höhe der verdeckten Gewinnausschüttungen zusätzlich eine freigebige Zuwendung der GmbH an die Kläger gesehen und Schenkungsteuer festgesetzt. Die Klage hatte Erfolg.

Nach Auffassung des FG Münster (22.10.2015, 3 K 986/13) werden von der Schenkungsteuer nur freigebige Zuwendungen erfasst, nicht hingegen Vermögensvorteile, die durch eine Erwerbshandlung am Markt erzielt werden und der Einkommensteuer unterliegen. Die Mietzahlungen sind vom Kläger in voller Höhe als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern. Eine Doppelbesteuerung der Beträge mit Einkommensteuer und Schenkungsteuer ist nicht zulässig.



3. Umsatzsteuer

Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung bei fehlender Aufzeichnung der Umsatzsteuer-ID-Nummer des Empfängers

1. Die fehlende Aufzeichnung der Umsatzsteuer-ID-Nummer des Erwerbers ist unschädlich, wenn der Lieferer redlicherweise, und nachdem er alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, diese Umsatzsteuer-ID-Nummer nicht mitteilen kann und er außerdem Angaben macht, die hinreichend belegen können, dass der Erwerber ein Steuerpflichtiger ist, der bei dem betreffenden Vorgang als solcher gehandelt hat.
2. Der Lieferer hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen, wenn aufgrund seiner Angaben und Maßnahmen die Prüfung der materiellen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit möglich ist und der tatsächliche Erwerber zweifelsfrei ermittelt werden kann.

UStG § 6a Abs. 1 Satz 1, § 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 18e; FGO § 126 Abs.5

4. Zweitwohnungsteuer in Hamburg

Das BFH-Urteil vom 30.09.2015 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners ist nach § 2 Abs. 5 Buchst. c des Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetz (HmbZWStG) unabhängig vom zeitlichen Umfang der Nutzung von der Zweitwohnungsteuer befreit.
2. Eine wortlauteinschränkende Auslegung des § 2 Abs. 5 Buchst. c Hmb-ZWStG ist nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Die Begünstigung einer zeitlich nicht überwiegend genutzten Erwerbszweitwohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bei der Zweitwohnungsteuer verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG.

Anmerkung:

Der Kläger hatte seinen Hauptwohnsitz zunächst in Hamburg, wo er eine freiberufliche Tätigkeit ausübte. Später verlegt er seinen Hauptwohnsitz an den Wohnort seiner Ehefrau, die dort gewerblich tätig ist. Im Mai 2011 meldete er in Hamburg einen Nebenwohnsitz an. Die Nebenwohnung nutzte er aus beruflichen Gründen an zwei bis drei Tagen in der Woche. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Kläger die Wohnung nur sporadisch und damit nicht überwiegend beruflich genutzt habe. Es setzte für das Innehaben der Nebenwohnung Zweitwohnungsteuer fest. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Der BFH hob nun die Steuerfestsetzung auf. Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 5 Buchst. c HmbZWStG werde nur vorausgesetzt, dass ein Ehe-



partner die Wohnung aus überwiegend beruflichen Gründen innehat. Die Steuerbegünstigung hänge nicht davon ab, dass die Nebenwohnung auch überwiegend genutzt wird.

5. Gewerbesteuer

Erweiterte Kürzung bei Verkauf des einzigen Grundstücks ohne weitere Einkünfte und Tätigkeiten

Die erweiterte Kürzung für Grundstückunternehmen ist nicht zu versagen, wenn eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, nachdem sie ihr einziges Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat, in der Abwicklungsphase den die Verbindlichkeiten übersteigenden Teil des Verkaufserlöses als Kapitalforderung auf einem Konto hält, ohne daraus Einnahmen zu erzielen und sich ihre nachfolgende Tätigkeit auf die notwendigen Liquidationsmaßnahmen beschränkt.

FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 05.05.2015 – 6 K 6359/12, Rev. eingelegt, Az. BFH: IV R 30/15

6. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Beachtlichkeit der vertraglichen Kaufpreisaufteilung für Gebäude-AfA

Der IX. Senat des BFH hat bestätigt, dass eine vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude der Berechnung der AfA auf das Gebäude zu Grunde zu legen ist, sofern sie zum einen nicht nur zum Schein getroffen wurde sowie keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt und zum anderen das FG im Rahmen seiner – notwendigen – Einzelfallprüfung auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung von den das Grundstück und das Gebäude betreffenden Einzelumständen nicht zu dem Ergebnis gelangt, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint. Diskrepanzen zum Bodenrichtwert allein rechtfertigen dagegen nicht ohne weiteres eine Schätzung der AfA-Bemessungsgrundlage.

BFH, Urt. v. 16.09.2015 – IX R 12/14



b) Gewerblicher Grundstückshandel bei Einbringung von Grundstücken in eine Personengesellschaft

Das BFH-Urteil vom 28.10.2015 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Steuerpflichtiger als gewerblicher Grundstückshändler anzusehen ist, sind diesem ebenfalls die Grundstücksgeschäfte zuzurechnen, die von einer Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, getätigt wurden (ständige BFH-Rechtsprechung, vgl. z.B. BFH-Urteil vom 22.08.2012 – X R 24/11, BStBl 2012 II S. 865). Auch die Einbringung von Grundstücken in diese Personengesellschaft ist als Veräußerung durch den Steuerpflichtigen anzusehen.
2. Bei der Prüfung des Umfangs des gewerblichen Grundstückshandels ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, die dem Finanzgericht als Tatsachengericht obliegt.
3. Gewerbesteuerlich führt die Veräußerung von Grundstücken eines gewerblichen Grundstückshändlers anlässlich der Betriebsaufgabe zu einem laufenden Gewinn und nicht zu einem Aufgabegewinn. Dies gilt auch bei einer Einbringung von Grundstücken zum Teilwert gegen Übernahme von Verbindlichkeiten und Einräumung einer Darlehensforderung.

Anmerkung:

Mit dieser Entscheidung bestätigte der X. Senat des BFH nur die bisherige Rechtsprechung zum gewerblichen Grundstückshandel unter Beteiligung von Personengesellschaften in allen Punkten, nämlich vor allem hinsichtlich der Zurechnung aller – auch der durch den Gesellschafter einer Personengesellschaft - entfaltetten Tätigkeiten und hinsichtlich der Erträge aus der Betriebsaufgabe eines gewerblichen Grundstückshandels als laufende Gewinne.

c) Veräußerungsgewinn bei teilentgeltlichen Übertragungen – Vorlage an den Großen Senat

Der X. Senat des BFH legt mit Beschluss vom 27.10.2015 dem Großen Senat die folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vor:

Wie ist im Fall der teilentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Einzelbetriebsvermögen eines Mietunternehmers in das Gesamtvermögen einer Mietunternehmerschaft (§§ 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG) die Höhe eines eventuellen Gewinns aus dem Übertragungsvorgang zu ermitteln?



Anmerkung:

Das Verfahren hat eine bewegte Vorgeschichte, denn schon der Beschluss, mit dem der X. Senat des BFH das BMF zum Beitritt und der Stellungnahme aufgefordert hatte, ob dem Streitfall ein teilentgeltlicher Vorgang oder aber eine vollentgeltliche Übertragung in Gestalt einer Einbringung gegen Mischentgelt zugrunde gelegen habe (BFH, Beschluss vom 19.03.2014 – X R 28/12, BStBl 2014 II S. 629), hat eine lebhafte Diskussion in der Fachliteratur ausgelöst. Nachdem dann auch eine Divergenz-anfrage beim IV. Senat des BFH nicht zu einer Zustimmung der Anwendung der strengen Trennungstheorie geführt hatte, war die Anrufung des Großen Senats unvermeidlich. Die nun zu erwartende Entscheidung wird hoffentlich die dringend notwendige Rechtssicherheit für die Beurteilung der Frage einer Gewinnrealisation bei teilentgeltlichen und mischentgeltlichen (d.h. gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und sonstiges Entgelt) Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern bringen. Im Hinblick auf dieses nun dem Großen Senat des BFH vorgelegte Verfahren hatte das BMF nämlich bisher von einer Veröffentlichung der beiden von der Auffassung des X. Senats abweichende Urteile des IV. Senats (BFH, Ur. v. 21.06.2012 – IV R 1/08 und vom 19.09.2012 – IV R 11/12) im Bundessteuerblatt Teil II abgesehen. In diesem Zusammenhang hatte das BMF auch angeordnet, Einsprüche von Steuerpflichtigen, die entsprechende Steuerbescheide unter Berufung auf diese Entscheidungen eingelegt werden, gem. § 363 Abs. 2 S. 2 AO bis zur endgültigen Klärung der Problematik ruhen zu lassen (BMF, Schreiben vom 12.09.2013, BStBl 2013 I S. 1164, Tz. II).

d) Bewertung von Pensionsrückstellungen: Mögliche Verlängerung des Durchschnittszeitraum für die Zinsermittlung

Die anhaltend niedrigen Zinsen haben erhebliche Auswirkungen auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen. Im Laufe der nächsten Jahre werden sich die Pensionsrückstellungen immer weiter erhöhen. Die jährliche Anpassung ist dabei ergebniswirksam in der GuV zu erfassen. Die Veränderungen in der Bilanz können weitreichende Folgen haben, so beispielsweise auf die Eigenkapitalquote und damit zusammenhängende Ratingeinstufungen. Die Politik hat das Thema nun aufgegriffen.

Der Bundestag hat am 18.06.2015 – im Rahmen der Verabschiedung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG) – eine Entschließung angenommen, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, die Berechnungsvorschrift für den Rechnungszins zu überprüfen. Wunschziel ist es, den Durchschnittszeitraum für die Zinsermittlung von 7 auf 12 Jahre zu verlängern. Jedoch kam eine Änderung des § 253 HGB in 2015 nicht mehr zustande. Offen ist, ob eine Änderung in 2016 eine rückwirkende Regelung auf den Jahresabschluss zum 31.12.2015 beinhalten wird.



Der Gesetzgeber hatte mit dem BilMoG im Jahr 2009 eine Vorschrift in das HGB aufgenommen, nach der sich der Rechnungszins für die Abzinsung von Rückstellungen aus einem durchschnittlichen Marktzins über die letzten sieben Jahre berechnet. Der Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht und liegt zwischen 4 und 6 %.

Der Gesetzgeber wollte dadurch Zinsschwankungen deutlich abmildern. In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des BilMoG waren die Schwankungen des Rechnungszinssatzes tatsächlich sehr gering. Mittlerweile ist das Zinsniveau allerdings sehr deutlich abgesunken. Hierauf reagiert nun auch der HGB-Durchschnittszins und sinkt mit zunehmender Geschwindigkeit ab. Der von der Bundesbank zum 31.05.2015 mit 4,26 % ermittelte Rechnungszins wird sich voraussichtlich bis 2019 auf 2 bis 2,5 % reduzieren.

e) Kosten eines Zivilprozesses im Allgemeinen keine außergewöhnliche Belastung (BFH)

Nach dem BFH-Urteil vom 19.08.2015 stellen Zivilprozesskosten im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen dar. Die Voraussetzung der Zwangsläufigkeit ist weder aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols noch infolge einer (Rechts-)Pflicht zur Bezahlung bestimmter Kosten eines bereits eingeleiteten Zivilprozesses zu bejahen. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob das Ereignis, das die Führung eines Zivilprozesses adäquat verursacht, für den Steuerpflichtigen zwangsläufig ist. Ein Zivilprozess zur Durchsetzung einer höheren Entschädigungszahlung aus in spekulativer Absicht erworbenen Ansprüchen (hier: nach dem Vermögensgesetz) berührt weder einen für den Anspruchserwerber existenziell wichtigen Bereich noch den Kernbereich menschlichen Lebens.

Anmerkung:

Im konkreten Fall machte der Kläger Kosten für ein Privatgutachten geltend sowie solche Reisekosten, die nicht aus Anlass von Gerichtsterminen entstanden waren und deren Zusammenhang zum Zivilprozess teilweise nicht dargelegt wurde. Derartige „mittelbare“ Kosten seien, so der BFH, mit einem Zivilprozess nicht zwingend verbunden.

f) Scheidungsfolgekosten als außergewöhnliche Belastung

Nach Ansicht des Thüringer Finanzgerichts sind Scheidungsfolgekosten im Zusammenhang mit Streitigkeiten hinsichtlich des Familienunterhalts und des Zugewinnausgleichs im Veranlagungszeitraum 2011 als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, wenn der Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg hatte und nicht mutwillig betrieben wurde. Im Streitfall hatte der Ehemann der Klägerin im Hinblick auf die Änderung der gesetzlichen Regelungen beim Zugewinnausgleich versucht, durch vorbeugende Maßnahmen einen Zugewinnausgleich der Klägerin zu unterlaufen. Des-



halb musste die Klägerin eine Sicherung des damals erstmals zulässigen vorzeitigen Zugewinnausgleichs erstreiten. Außerdem musste der Familienunterhalt gesichert werden, da der Ehemann die finanziellen Lasten der Familie nicht mittragen wollte. Das FG hat den größten Teil der Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

*Thüringer FG, Urt. v. 14.05.2014 – 3 K 830/13, Rev. eingelegt,
Az. BFH: VI R 63/14*

g) Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Mit Beschluss vom 25.03.2015 – X R 23/13 (BStBl 2015 II S. 696) hat der X. Senat des BFH dem Großen Senat die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt, ob der sog. Sanierungserlass (BMF, Schreiben vom 27.03.2003, BStBl 2003 I S. 240) gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Der X. Senat sieht einen solchen Verstoß nicht und ist der Ansicht, dass auf den Sanierungserlass gestützt Billigkeitsmaßnahmen zulässig sind. Mit Kurzinfo 23/2015 vom 09.10.2015 führt das Finanzministerium Schleswig-Holstein aus, dass der Sanierungserlass weiter uneingeschränkt anzuwenden und die Erteilung verbindlicher Auskünfte weiterhin möglich ist.

Anmerkung:

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen GrS 1/15 geführt.

h) Bilanzsteuerliche Behandlung von Zinsen auf Betriebssteuererstattungen und Nachforderungen nach § 233a AO

Die Bilanzierung einer Forderung setzt grundsätzlich voraus, dass zum Bilanzstichtag eine solche rechtlich entstanden ist. Der Anspruch auf Zinsen wegen einer Steuererstattung entsteht nach §233a Abs. 1 AO dann, wenn die Festsetzung einer (Betriebs-)Steuer zu einer Steuererstattung führt. Vor erfolgter Steuerfestsetzung ist rechtlich kein Zinsanspruch entstanden (vgl. AEAO zu § 46 AO Tz. 1). Gleichwohl ist nach Ablauf der in § 233a Abs. 2 AO enthaltenen Frist von 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das der Steuererstattungsanspruch entstanden ist, eine Forderung auf Zinsen wegen Steuererstattungen auszuweisen; unabhängig davon, ob die entsprechenden Steuern festgesetzt wurden. Dieser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommene Forderungsausweis entspricht den Grundsätzen, die für die Aktivierung von Dividendenansprüchen ohne vorherigen Gewinnverwendungsbeschluss gelten. Eine Forderung auf Zinsen wegen einer Steuererstattung ist demnach frühestens zu dem Bilanzstichtag zu aktivieren, der 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs liegt, für das der Anspruch auf Steuererstattung entstanden ist. Dabei umfasst die Forderung nur Zinsen, die bis zum Bilanzstichtag wirtschaftlich entstanden sind.



i) Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2016

Mit seinem aktuellen BMF-Schreiben werden die neuen Verpflegungspauschalen und Pauschbeträge für Übernachtungskosten bei Auslandsreisen ab 01.01.2016 bekannt gegeben. Für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen ist bei eintägigen Reisen in das Ausland der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedene Länder gilt für die Verpflegungspauschale Folgendes:

Bei der Anreise vom Inland in das Ausland ist der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird. Bei der Abreise vom Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.

Für die sog. Zwischentage ist der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Rückreisetag einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit eine weitere Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag die höhere Verpflegungspauschale anzusetzen (Prinzip der Meistbegünstigung).

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber ist die Kürzung der Verpflegungspauschalen i.S.d. § 9 Abs. 4a S. 8 ff. EStG tagesbezogen von der vollen Verpflegungspauschale (24 Stunden Abwesenheit) für den jeweiligen Reisetag vorzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Land die Mahlzeit vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt worden ist.

BMF, Schreiben v. 09.12.2015 – IV C 5 – S2353/08/10006:006, DOK 2015/1117215

k) Aufwendungen für Besuchsfahrten des Ehegatten keine Werbungskosten

Nach dem BFH-Urteil vom 22.10.2015 sind Aufwendungen für Besuchsfahrten eines Ehepartners zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners auch bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit des anderen Ehepartners grundsätzlich nicht als Werbungskosten abziehbar.

Anmerkung:

An dieser Entscheidung sind zwei beiläufige, d.h. das Urteil nicht tragende, Aussagen bemerkenswert. Einmal die Äußerung, wonach es keiner



Entscheidung bedürfe, ob und unter welchen Voraussetzungen in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Fahrt des Ehepartners zum Steuerpflichtigen in künftigen Streitfällen zu entsprechenden Einlassungen motivieren. Zum anderen aber – fast konträr zur ersten Äußerung – die Bemerkung, es könne dahinstehen, ob der Senat an seiner Rechtsprechung festhalte, nach der sog. umgekehrte Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EStG abziehbar sein können. Derartige obiter dicta kündigen oft eine bevorstehende Rechtsprechungsänderung an.

l) Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier des Geburtstages und die Bestellung zum Steuerberater

1. Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass können teilweise als Werbungskosten abziehbar sein.
2. Der als Werbungskosten abziehbare Betrag der Aufwendungen kann anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichem/privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist. Hiervon kann insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen werden, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z.B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden.

m) Versorgungsausgleichszahlung an geschiedenen Ehegatten als vorweggenommene Werbungskosten

Mit Urteil vom 11.11.2015 hat der 7. Senat des FG Münster entschieden, dass Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten zum Versorgungsausgleich einer betrieblichen Altersversorgung als vorweggenommene Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Anmerkung:

Der Kläger hatte mit seiner geschiedenen Ehefrau im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung eine Zahlung zum Ausschluss seiner betrieblichen Altersversorgung vom Versorgungsausgleich vereinbart. Das Finanzamt lehnte die vom Kläger beantragte Berücksichtigung des gezahlten Betrags als Werbungskosten bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit der Begründung, dass es sich um einen Vorgang auf der privaten Vermögensebene handele, ab. Der 7. Senat des FG Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Die Ausgleichszahlung diene der Erhaltung der eigenen Versorgungsansprüche des Klägers, da ihm ansonsten geringere Versorgungsbezüge zufließen würden. Das Finanz-



gericht hat die Revision zum BFH zugelassen; ein Aktenzeichen ist noch nicht bekannt.

n) Nachweis einer Behinderung

1. Für den Begriff der „Behinderung“ i.S.d. § 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c EStDV ist auf § 2 Abs. 1 SGB IX abzustellen. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
2. Ob im Einzelfall eine Behinderung i.S.d. § 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c EStDV i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX vorliegt, hat das FG aufgrund der ihm obliegenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls festzustellen.

BFH, Urteil vom 18.06.2015 – VI R 31/14

o) Nachträgliche Lohnsteuerpauschalierung für geldwerte Vorteile

1. Hat das Finanzamt einen Haftungsbescheid erlassen, darf das FG diesen Bescheid nicht aufheben und stattdessen einen (niedrigeren) Nachforderungsbescheid festsetzen.
2. Das Wahlrecht des Arbeitgebers, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG zu pauschalieren, wird nicht durch einen Antrag, sondern durch Anmeldung der mit einem Pauschsteuersatz erhobenen Lohnsteuer ausgeübt.
3. Ein dahingehender Antrag, der im finanzgerichtlichen Verfahren gestellt wird, ist unbeachtlich.

BFH, Urteil vom 24.09.2015 – VI R 69/14

p) Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Renten dürfen besteuert werden

In drei Beschlüssen (2 BvR 2683/11 v. 29.09.2015; 2 BvR 1066/10 und 2 BvR 1961/10 v. 30.09.2015) hat das BVerfG Verfassungsbeschwerden zu dem am 01.01.2015 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) nicht zur Entscheidung angenommen. Durch das Gesetz sollen Erwerbstätige größere Einkommensteile für Altersvorsorge von der Steuer abset-



zen können und dafür mehr Rentner in die Besteuerung hineinwachsen. Nach Ansicht des BVerfG ist das AltEinkG mit dem Grundgesetz vereinbar, es liegt insbesondere keine gleichheitswidrige Benachteiligung bestimmter Personenkreise vor, auch wenn sich für bis 2004 geleistete Beiträge Steuerentlastungen in unterschiedliche Höhe ergeben.

BVerfG, Beschluss vom 29.09.2015 – 2 BvR 1066/10 und 2 BvR 1961/10

r) Kein Kindergeld für nicht ausbildungswillige Kinder

Kindergeld für volljährige Kinder ohne Ausbildungsplatz wird nur gewährt, wenn sie sich ausreichend um einen Studien- oder Ausbildungsplatz bemühen.

FG Sachsen, Urteil vom 28.09.2015 – 6 K 372/13 (Kg)